

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 798. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2024 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ um eine Nummer 43 „Fraktursonographie bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit Verdacht auf Fraktur eines langen Röhrenknochens der oberen Extremitäten“ ergänzt. Der Beschluss ist am 21. Januar 2025 in Kraft getreten.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung zur Fraktursonographie bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit Verdacht auf Fraktur eines langen Röhrenknochens der oberen Extremitäten im EBM um. Entsprechend der Regelungen in Teil A kann die Gebührenordnungsposition (GOP) 33053 bei Durchführung der Fraktursonographie berechnet werden. Die neue GOP 33053 ist nur bei Vorliegen einer Indikation gemäß § 2 Nr. 43 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der MVV-RL des G-BA berechnungsfähig.

Darüber hinaus wird eine Folgeanpassung bei der Gebührenordnungsposition 33081 vorgenommen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

## **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 33053 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **1. Regelungshintergrund und -inhalte**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 wird die Gebührenordnungsposition 33053 in den EBM aufgenommen.

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 33053 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Der Bewertungsausschuss prüft, in welchem Umfang die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 33053 in den EBM zu Einsparungen bei der Gebührenordnungsposition 34233 führt und in welcher Höhe die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung aufgrund der Leistungsverlagerungen zu bereinigen ist.

### **2. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.